

Corona-Hygienekonzept für den ABENDMARKT am 07.10.2020

Gemäß den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW Stand 16.09.2020

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter (z.B. durch das Aufstellen von Festzelten) aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen.

Es wird zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

Organisatorisches

Der Veranstalter erstellt dieses Schutz- und Hygienekonzept, unter Berücksichtigung von Helfern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregungen.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 werden beachtet.

Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher.

Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Die Veranstalter stellt die Beratung der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.

Der Veranstalter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzept seitens der Helfer und Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Helfern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich des Ein- und Ausgangs und sanitären Einrichtungen).

Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, (§ 1 Abs. 2 CoronaschutzVO NRW) müssen die Abstandsregel nicht befolgen.

Der Veranstalter ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5m stets einhalten zu können.

Soweit es die örtlichen Gegebenheiten, erfolgt eine Abgrenzung der Marktfläche sowie Kontrolle der Besucher an Zu- und Abgängen durch Ordner (Bahnhofstraße und Reiherstraße) um eine bessere Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu gewährleisten.

Auf dem Marktgelände ist stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht an Tischen beim Verzehr von Speisen und Getränken bei Einhaltung der Nachverfolgbarkeit der Gäste.

Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durchtransparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltungen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

Die Helfer, Marktverkäufer und Besucher werden vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien informiert (z.B. durch Aushang, Presse und Internet) und bei Bedarf beraten.

Der Veranstalter erstellt ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen.

Bleiben Sie - soweit wie möglich - zu Hause und beschränken Sie Kontakte außerhalb des Hauses auf das absolut notwendige Minimum bis das Testergebnis vorliegt.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt, verstärkt auf Hygiene zu achten, Abstand zu anderen Menschen einzuhalten und regelmäßig zu lüften.

Falls Sie Kontakt zu einem nachweislich Infizierten hatten und noch nicht vom Kreisgesundheitsamt kontaktiert wurden, nehmen Sie bitte telefonisch (!) Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf. Bitte gehen Sie nicht direkt in die Praxis!

Darüber hinaus steht Ihnen das Infotelefon des Kreises mit der Telefonnummer 02921/303060 ist zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Do 8 bis 16 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Am Samstag, 19. September, von 10 bis 12 Uhr

Das Gesundheitsministerium des Landes NRW bietet ebenfalls ein Infotelefon mit der Nummer 0211 - 9119 1001 an. Medizinische Fragen beantwortet die Kassenärztliche Vereinigung unter 116117.

Ihr Hausarzt ist immer der erste Ansprechpartner und wird im Verdachtsfall weitere Schritte für Sie veranlassen. Auch bei ihm müssen Sie sich aber bitte immer erst telefonisch anmelden.

Sollten Helfer, Marktverkäufer oder Besucher der Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

In Warteschlangen oder im Wartebereich werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.

Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende Wegführung (z.B. Einbahnstraßen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

Der Veranstalter benennt für jeden Marktstand eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Der Veranstalter legt ein schriftliches Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan vor, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

Helfern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifen-spendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen und sanitären Einrichtungen) bereitgestellt.

Für gastronomische Angebote auf dem Markt wird die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Hygienestandards, siehe Beiblätter, Stand 16.09.2020) sichergestellt.

Welver, 20.09.2020 für den Veranstalter WELVER21

gez. Kay Philipper (Vorsitzender)